

# **Eigenmächtiger Zutritt zur Klasse durch wütende Mutter**

**Beitrag von „alias“ vom 9. Mai 2013 17:57**

Da braucht man kein Schulgesetz - da genügt das StGB.

Und da sind die Konsequenzen ganz schön happig:

Nötigung <http://dejure.org/gesetze/StGB/240.html>

Bedrohung <http://dejure.org/gesetze/StGB/241.html>

Hausfriedensbruch <http://dejure.org/gesetze/StGB/123.html>

Beleidigung <http://dejure.org/gesetze/StGB/185.html>

Üble Nachrede <http://dejure.org/gesetze/StGB/186.html> (Kann auch vor der Klasse geschehen..)

Übrigens: Nicht nur der SL hat das Hausrecht - das hat auch jeder Lehrer (bzw. Beschäftigte einer Einrichtung oder Firma) in Vertretung des Chefs.

Mitarbeiter sind in diesem Sinne "Berechtigte" nach § 123:

Zitat

(1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Falls sich Kinder dabei bedroht fühlen oder ängstigen, kann auch

Körperverletzung <http://dejure.org/gesetze/StGB/223.html>

ein passender Paragraph sein - denn diese muss (trotz des Wortstammes) nicht unbedingt körperlich erfolgen - es genügt die gesundheitliche Schädigung, was psychische Verletzungen einschließt